

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt in Thüringen (2016)

Die **Kleine Anfrage 1754** vom 14. Dezember 2016 hat folgenden Wortlaut:

Laut der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1033 des Fragestellers (vergleiche Drucksache 6/2242) kam es im Jahr 2015 in Thüringen zu zehn Fällen von unerlaubter Einreise. Ermittelt wurden elf Tatverdächtige. Beim unerlaubten Aufenthalt wurden 2.330 Fälle ermittelt, mit 2.309 Tatverdächtigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten
 - a) der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);
 - b) des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG gab es in Thüringen im Jahr 2016 (bitte nach Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen welcher Staatsangehörigkeit wurden wegen Straftaten
 - a) der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AufenthG;
 - b) des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG im Jahr 2016 in Thüringen angeklagt oder verurteilt (bitte gemäß der Fragestellung und nach Amtsgerichten aufschlüsseln)?
3. Gab es wegen der unter den Nr. 1 und 2 - jeweils littera a) und b) - angefragten Straftaten Strafbefehilverfahren? Wenn ja, wie viele Strafbefehle wurden von den Staatsanwaltschaften beantragt, wie viele von den Amtsgerichten erlassen, wie viele von den Amtsgerichten nicht erlassen (bitte nach den Jahren 2014 bis 2016, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten und gegebenenfalls Gründen für den Nichterlass aufschlüsseln)?
4. Wurden beim Nichterlass von den Staatsanwaltschaften Rechtsmittel eingelegt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Januar 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen liegen für das Jahr 2016 insgesamt noch nicht vor. Entsprechende Daten für vorangegangene Jahre finden sich in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1033 des Abgeordneten Brandner (AfD) in der Drucksache 6/2242 vom 6. Juni 2016.

Zu 3.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Zu 4.:

Die Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls steht nach § 408 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) einem Beschluss gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, und kann von der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 2 StPO mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist stets anhand des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung der vom Gericht dargelegten Gründe zu prüfen. Statistische Erhebungen hierüber im Sinne der Fragestellung erfolgen nicht.

Lauinger
Minister